



## Dr. Johannes-Faust Grund-, Werkreal-, Realschule Knittlingen

### Realschule mit bilingualem Zug

Parkstr. 5 | 75438 Knittlingen  
Tel. 07043/9324-0 | Fax 07043/9324-25 | [poststelle@faust.schule.bwl.de](mailto:poststelle@faust.schule.bwl.de)

Thomas Rathgeb, Schulleiter | Claudia Ebel, stellv. Schulleiterin | Christine Gärtner, stellv. Schulleiterin

### Anmeldung zur Notfallbetreuung

- ➔ Bitte **nur in wirklich dringenden Fällen** in Anspruch nehmen, da der Lock down ja zu sinkenden Fallzahlen führen soll
- ➔ Bitte für **jedes Kind separat** ausfüllen

Name des Kindes \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

### Benötigter Betreuungszeitraum:

- Vormittag von 7:45 Uhr bis 12:15 Uhr
- abweichende Zeiten:  6:45 Uhr- 7:45 Uhr  
 12:15 Uhr – 13:30 Uhr  
 12:15 Uhr – 15:00 Uhr (ohne MENSA, Vesper bitte mitgeben!)

### Wochentage: KW 10 (08.03- 12.03)

- Montag, 08.03.2021
- Dienstag, 09.03.2021
- Mittwoch, 10.03.2021
- Donnerstag, 11.03.2021
- Freitag, 12.03.2021

### KW 11 (15.03- 19.03)

- Montag, 15.03.2021
- Dienstag, 16.03.2021
- Mittwoch, 17.03.2021
- Donnerstag, 18.03.2021
- Freitag, 19.03.2021

### Es findet kein Pausenverkauf und kein Mensabetrieb statt!

Darf Ihr Kind alleine nach Hause gehen (Grundschulkind)

- ja
- nein

Wenn nein, wer darf Ihr Kind abholen? Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort; Datum

Unterschrift Erste(r) Sorgeberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Zweite(r) Sorgeberechtigte/r: \_\_\_\_\_

## **Anspruch auf Notbetreuung haben:**

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- beide** Erziehungsberechtigten / **bei Alleinerziehenden der/die Alleinerziehende** in ihrer **beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich** sind und
- sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

## **Ausgeschlossen** von der Notbetreuung sind Kinder,

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.